

Philosophische Fakultät der Universität Mannheim

Research and Study Centre „Dynamics of Change“

Satzung

§ 1 Rechtsform

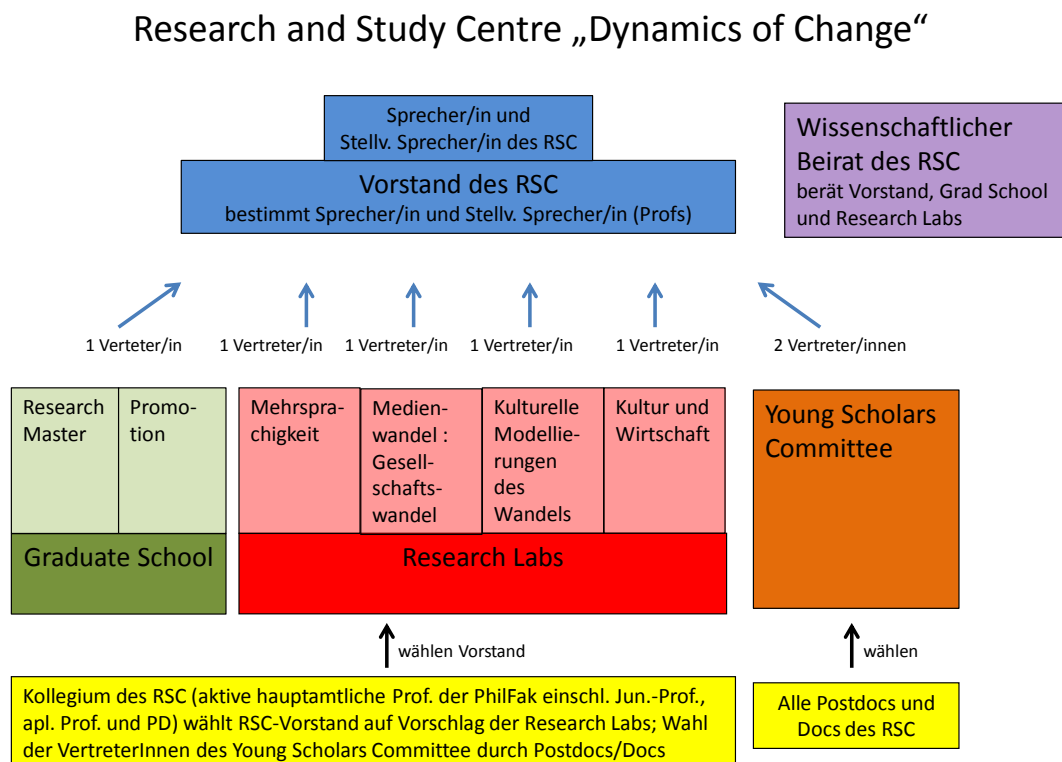
Das Research and Study Centre (RSC) ist eine fachübergreifende Einrichtung der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim und hat seinen Sitz beim jeweils amtierenden Sprecher/der jeweils amtierenden Sprecherin. Es dient der Förderung interdisziplinärer Kooperationen in Forschung, Lehre und Doktorandenausbildung sowie der systematischen Förderung junger ForscherInnen. Das RSC einschließlich der darin gegründeten Graduiertenschule soll auf Dauer etabliert werden.

§ 2 Aufgaben

Das RSC hat die Aufgabe, an der Fakultät eine interdisziplinäre Arbeitskultur zu fördern, neue Projekte zu entwickeln, Forschung und Lehre miteinander zu vernetzen und spezifische Themen und Perspektiven zu profilieren. In diesem organisatorischen und fachlichen Rahmen werden junge WissenschaftlerInnen vom Master bis zum Postdoc ausgebildet und gefördert.

§ 3 Struktur

(1) Das RSC gliedert sich in eine Graduiertenschule und in Research Labs, die an das Thema „Dynamics of Change“ (vgl. STEP 2013–2018) geknüpft sind.



(2) Die **Research Labs** bestehen aus einer oder mehreren Forschergruppen, die jeweils an einem übergreifenden Forschungsthema arbeiten. Die Mitglieder der Forschergruppe(n) stimmen ihre Arbeit inhaltlich aufeinander ab und entwickeln Initiativen, die auf eine Verstärkung der Arbeit des Research Labs abzielen und die weitere Vernetzung der Forschergruppen innerhalb und außerhalb der Fakultät vorantreiben, wo dies fachlich sinnvoll ist.

(3) In der **Graduiertenschule** sind die in den Forschergruppen finanzierten NachwuchsforscherInnen sowie DoktorandInnen/PostdoktorandInnen der strukturierten Programme der Philosophischen Fakultät automatisch Mitglied. Alle anderen an der Fakultät eingeschriebenen DoktorandInnen und PostdoktorandInnen sowie besonders qualifizierte Masterstudierende werden per Aufnahmeantrag an den Leiter/die Leiterin der Graduiertenschule Mitglied und können anschließend an den Research Labs und den Veranstaltungen des RSC mitwirken.

§ 4 Leitung

(1) Das Research and Study Centre wird von einem Vorstand geleitet, der sich aus sieben Mitgliedern zusammensetzt: aus fünf VertreterInnen der vier Research Labs (einschl. Schwerpunktprofessur) sowie der Graduate School und aus zwei VertreterInnen des *Young Scholars Committee*. Der Vorstand tritt zweimal im Semester zusammen. Die Mitglieder des Vorstands bestimmen aus ihrer Mitte den/die Sprecher/in sowie eine/n Stellvertreter/in, die hauptamtliche Professorinnen bzw. Professoren der Philosophischen Fakultät sein müssen.

(2) Der Vorstand wird für jeweils 2½ Jahre gewählt. Jedes Research Lab und die Graduiertenschule stellen jeweils eine/n Kandidaten/in zur Wahl, welche – einzeln oder in Form einer Liste – vom Kollegium des RSC mit Zweidrittelmehrheit gewählt werden. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, muss eine neue Liste aufgestellt oder – bei Einzelwahl – müssen KandidatInnen ausgetauscht werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird für den Rest der Amtszeit ein/e Nachfolger/in gewählt.

(3) Der Vorstand ist für die erfolgreiche fachliche und organisatorische Umsetzung des jeweils für eine bestimmte Laufzeit verabschiedeten Lehr- und Forschungsprogramms verantwortlich. Im ersten Zyklus ist dies die Umsetzung von „Dynamics of Change“ (lt. StIF 2013–2018).

Der Vorstand

- verteilt die vorgesehenen Sach- und Personalmittel,
- trifft die für die Durchführung der Forschung im RSC erforderlichen administrativen und fachlichen Entscheidungen (z. B. Assoziierung zusätzlicher Projekte),
- organisiert die Zusammenarbeit mit dem wissenschaftlichen Beirat,
- informiert das Kollegium des RSC und das Dekanat im Rahmen eines jährlichen Tätigkeitsberichtes.

Entscheidungen im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.

(4) Der Sprecher/die Sprecherin bereitet alle Entscheidungen vor, koordiniert und leitet die Arbeit des RSC (Außendarstellung, zentrale Veranstaltungen u. a.). Er/sie beruft Vorstandssitzungen und – bei entsprechendem Entscheidungsbedarf – die Versammlung des Kollegiums ein. Der Sprecher/die Sprecherin wird durch die vorhandenen Infrastrukturstellen des RSC bei der Umsetzung der Verwaltungsaufgaben unterstützt.

(5) Entscheidungen über die Besetzung von Stellen werden innerhalb des jeweiligen Labs durch die Verantwortlichen der Einzelprojekte getroffen. Ihnen obliegt auch die Betreuung von Doktoranden und PostDocs. Auf die Erfüllung von Kriterien der Chancengleichheit und Internationalisierung ist zu achten. Alle Postdoc-Stellen werden nach drei Jahren im Rahmen des jährlichen Tätigkeitsberichts durch den Vorstand evaluiert. Der Beirat kann ggf. hinzugezogen werden. Die Projektverantwortlichen initiieren und koordinieren gemeinsam die Forschung in ihren Arbeitsbereichen. Sie sind für Verwaltung, Koordination, Information und Verteilung der Mittel auf der Basis von Vorstandsbeschlüssen zuständig. Sie tauschen sich regelmäßig aus und wirken am jährlichen Tätigkeitsbericht mit.

§ 5 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus in der Regel fünf fachlich anerkannten universitätsexternen Wissenschaftler/innen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Bestellung von neuen Beiratsmitgliedern erfolgt nach Abstimmung im Kollegium. Vorschläge für die Bestellung legt der Vorstand bzw. in der Entscheidungsphase die Lenkungsgruppe vor.

(3) Der wissenschaftliche Beirat tritt einmal jährlich zusammen. Er nimmt zu dem vom Kollegium verabschiedeten Forschungsprogramm Stellung und berät das RSC auf dieser Basis. Die Arbeit der Forschergruppen und der Graduiertenschule wird alle drei Jahre durch den Beirat schriftlich begutachtet. Der Beirat erhält die Möglichkeit, bei Unstimmigkeiten in der Entscheidungsfindung ein Außengutachten zu erbitten.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Bestätigung durch das Kollegium des RSC in Kraft.